

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 33

**Artikel:** Die Militärfragen vor der letzten Bundesversammlung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94674>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Preußen.

Division Göben Ruhetag. Gegen Abend Absendung eines starken Detachements (3 Bataillone, 3 Escadrons und 1 Batterie) unter General Wranzel auf Heiligenstadt und Duderstadt in 2 Kolonnen (in Folge der ausgesprengten falschen Nachricht einer für die Hannoveraner ungünstig ausgefallenen Schlacht bei Mülhausen).

Division Mantuffel Ruhetag.

Division Beyer: Vormarsch auf Göttingen. Aenderung des Marsches in südöstlicher Richtung (auf Heiligenstadt).

Avant-Garde bis Hohengandern.

Gros: Marsch auf Göttingen, bei Friedland Halt und kehrt, dann zurück nach Wizenhausen; gegen Abend eine Abtheilung von 3 Bataillonen, 1 Schwadron und 2 Geschützen denselben Weg zum zweiten Male zurück. Bivouakirt bei Hohengandern. Die übrigen Bataillone nach Alendorf. Die Reserve nach Schwewe.

Detachment Fabek zurück nach Gotha, Nachmittags nach Kemstedt und Warza, Vorposten gegen Langensalza.

Eisenach war unbesezt. Im hannoverschen Hauptquartier mußte man es durch die Meldung einer Refognoscirungs-Patrouille; allein es hatte sich plötzlich eine Aussicht eröffnet, den Kampf vermeiden zu können und man wollte den Ausgang der eingeleiteten Unterhandlung aus den oben mitgetheilten Motiven abwarten. Die günstige Situation wurde nicht benützt.

Während des Vormarsches der Brigade Kneesebeck auf Langensalza traf in der Gegend von Höngeba ein Parlamentär bei der hannoverschen Armee ein, ohne alle Legitimation und augenscheinlich um „auszukundschaften“, wie es mit der hannoverschen Armee stehe, deren Fühlung man vollständig verloren hatte. Er brachte die Erklärung vom Obersten v. Fabek, im Auftrage des Chefs des königlich preuß. Generalstabes, General von Moltke, die Waffenstreckung der Hannoveraner, da sie von allen Seiten umstellt seien, zu fordern, eine Forderung, die in gebührender Weise zurückgewiesen wurde. Der Anlaß wurde hannoverscherseits benützt, ebenfalls einen Parlamentär, den Major Jacoby vom Generalstabe, abzuschicken. Dieser traf um 6 Uhr bei den Vorposten vor Warza ein mit der Mittheilung, daß Se. Majestät der König von Hannover zu Unterhandlungen bereit sei, daß man aber den preußischen Parlamentär wegen mangelnder Legitimationspapiere vorläufig zurückgehalten habe.

(Fortsetzung folgt.)

Die Militärfragen vor der letzten Bundesversammlung.

(Fortsetzung.)

VII. Ueber den Stand der Gewehrfabrikation wurde der Bundesversammlung die am Schluß dieses Artikels folgende Tabelle vorgelegt.

Im Laufe des Jahres 1871 hat der Bundesrath die Erstellung eines geräumigen Stablfamentes für Kontrollirung und Fabrikation der Repetirgewehre

auf dem Wylerfeld bei Bern autorisirt. Die Leitung desselben wurde dem Herrn Major Schmidt anvertraut. Das Stablfament, welches gegenwärtig 60 Arbeiter zählt und aufs Beste organisirt zu sein scheint, dient hauptsächlich zur Vollendung und Zusammensetzung roher Stücke, welche von andern Fabriken geliefert werden. Die Kommissionen und die Rätthe haben diese Institution sehr gebilliget, weil sie unter Anderm gestattet, die Kontrollirung der Waffenfabrikation zu vervollkommen, hingegen glaubte die Ständeräthliche Kommission andererseits, der Bundesrath habe Unrecht gethan, die Errichtung dieser Fabrik von sich aus zu beschließen und hätte hiefür die Ermächtigung bei den eidgen. Rätthen eingeholt werden sollen. Es entschuldige den Bundesrath auch der Umstand nicht, daß die Kosten für Errichtung dieser Fabrik aus dem für die Gewehrfabrikation votirten Kredite gedeckt worden. Es könne nicht zugegeben werden, daß der Bundesrath, auch wenn die bezüglichen Kosten durch regelmäßig votirte Kredite gedeckt werden, kompetent sei, von sich aus die Erstellung permanenter Stablfamente von so großer Wichtigkeit zu beschließen.

VIII. Die Postulate betreffend, zeigt der Bundesrath an, er werde möglichst bald den von ihm verlangten Gesetzesentwurf über die schweizerischen Militärpensionen vorlegen und nächstens auch Vorschläge über Verbesserung des Kommissariatsdienstes. Die Kommissionen und Rätthe fanden es sehr dringend, daß die vollständige Revision der Organisation dieses letztern so wichtigen Zweiges der Militärverwaltung nicht mehr länger auf sich warten lasse und stellten deshalb das den Lesern bereits bekannte Postulat. — Ein weiteres Postulat bezog sich auf den Verkauf und die Reduktion des Preises der Infanteriemunition. Es wurde demselben vollständig entsprochen und es haben die patentirten Pulververkäufer Munitionsvorräthe erhalten, die sie zum Preise von 5 Rappen per Patrone dem Publikum zur Verfügung stellen können.

Unterm 21. Juli 1871, bei Anlaß eines Nachtragkreditbegehrens, hat die Bundesversammlung den Bundesrath eingeladen, die Entschädigungen einer Revision zu unterwerfen, welche solchen Militärs gewährt wurden, die während oder in Folge der Grenzbesetzung oder des Dienstes für Bewachung der internirten Franzosen erkrankten und welche nicht auf das Pensionsgesetz vom 7. August 1852 basirt waren. Dieses Postulat, welches nicht in der Gesetzesammlung, sondern im Bundesblatte Aufnahme fand, wurde vom Militärdepartement aus dem Auge verloren und ihm keine Folge gegeben. Die Rätthe fanden es für angemessen, dem Bundesrath diese Angelegenheit wieder in Erinnerung zu bringen und ihn zu ersuchen, das Versäumte nachzuholen.

Soweit die Verhandlungen über den allgemeinen militärischen Geschäftsbericht.

Ein weiterer Verhandlungsgegenstand, welcher definitiv erlediget wurde, betraf den Bau einer neuen Kantine auf dem Waffensplatz Luziensteig. — Als nämlich in den Jahren 1858—1859 die Festungswerke von Luziensteig in dem Sinne vervollständigt wurden,

daß dadurch ein Waffenplatz auf diesem wichtigen strategischen Posten geschaffen wurde, ergab sich sofort das Bedürfnis einiger durchaus notwendiger Bauten und darunter in erster Linie der Bau einer Kantine mit Offizierswohnungen. Der damalige Direktor der Festungswerke von Luziensteig ließ schon im Jahre 1861 einen Plan für ein solches Gebäude entwerfen, in welchem das gleiche System wie bei den Kasernen und Stallungen, verteidigungsfähige Gebäude mit starken, durch Erdmassen oder natürlichen Boden gedeckten Mauern und mit blendungsfähiger Bedachung befolgt war. Nach dieser Bauart hätten die Räumlichkeiten für Kantine, Theorieaal und Offizierswohnungen eine Ausgabe von circa 80,000 Fr. verursacht, welche damals von den eidgen. Räten nicht bewilligt wurden. Ungeachtet der beständigen Klagen der auf der Luziensteig abgehaltenen Schulen und Kurse ruhte nun die Frage bis 1863, wo sie bei den Studien über Veränderung der bastionirten Front wieder auftauchte. In seinem Berichte über die von Genieoffizieren zum bessern Schutz der Festungswerke gegen das Artilleriefeuer vorgelegten Projekte vom Jahr 1862 äußerte Herr General Dufour die Ansicht, daß die Verbesserung der Luziensteig als Waffenplatz wichtiger und nöthiger sei, als deren vollständige Umänderung in eine eigentliche Festung. Nach seiner Schätzung hätten sich die Kosten der unumgänglich notwendigen Arbeiten auf Franken 180,000 belaufen, nämlich:

a) für eine Kantine mit Theorieaal und Offizierswohnungen	Fr. 80,000
b) „ eine Infirmerie	„ 30,000
c) „ Ergänzung der Kasernen	„ 35,000
d) „ eine Wasserleitung	„ 20,000
e) „ Unvorhergesehenes	„ 15,000
	<hr/> Fr. 180,000

Die Hh. Obersten Hans Wieland und Percey stimmten in ihren bezüglichen Berichten den Ansichten des Herrn General Dufour bei und betonten beide die absolute Nöthwendigkeit der Vervollständigung der administrativen Gebäude auf der Luziensteig.

Ein zweites in Folge dessen im Jahr 1864 ausgearbeitetes Projekt für eine Kantine mit Offizierswohnungen und das Nachsuchen eines bezüglichen Kredites von Fr. 43,000 fanden bei den eidgen. Räten abermals keine Berücksichtigung. Seither wiederholten sich regelmäßig die Klagen der Militärs und die Zahl der Schulen und Kurse auf der Luziensteig nahm von Jahr zu Jahr ab, was zahlreiche Reklamationen des Kreises Matenfeld und der Kantonsbehörden von Graubünden wegen Vernachlässigung des einzigen Waffenplatzes in diesem Kanton hervorrief. — Im Laufe dieses Frühjahres mußte das bisher als Kantine benutzte Lokal, weil dem Einsturze nahe, abgebrochen werden und war deshalb die Erstellung eines neuen Lokales dringend notwendig geworden. Der letzte, nun glückliche Versuch, endlich zu einem erträglichen Zustande auf dem Waffenplatz Luziensteig zu gelangen, beruht auf einem Anerbieten des Kreises Matenfeld, dahin gehend, die zur Herstellung einer Kantine nöthigen Gelder vorzuschleusen und die Ausführung der Baute selbst zu übernehmen, so daß der

Bund nur die Zinse und die Amortifikation dieser Summe während einer Reihe von Jahren zu entrichten hätte. Der daherige mit dem Kreis Matenfeld unterm 25. Mai abhin vereinbarte Vertrag enthält u. A. folgende Bestimmungen:

- 1) Der Kreis Matenfeld verpflichtet sich, eine Kantine nach den beigelegten Plänen und dem Baubeschrieb auf dem südwestlichen Theile des Forts in St. Luziensteig zu erbauen.
- 2) Derselbe hat alle Kosten der Baute zu tragen und ist für die gute und solide Ausführung der Baute verantwortlich.
- 6) Letztere (die Eidgenossenschaft) tritt nun sofort in das Eigenthum und den alleinigen Besitz des Gebäudes und übernimmt dessen Unterhaltung; der Kreis Matenfeld leistet jedoch für die Solidität der Arbeit drei Jahre Garantie. (Anmerk. Nicht gerade zu viel.)
- 7) Die schweiz. Eidgenossenschaft verpflichtet sich ihrerseits, dem Kreis Matenfeld während 20 Jahren, d. h. vom Jahr 1873 bis und mit dem Jahr 1892, jährlich an Zins und Amortifikation Fr. 3100 zu bezahlen und zwar jeweilen auf ersten Mai.
- 8) Die Eidgenossenschaft behält sich vor, beliebigen Falls größere Abzahlungen zu leisten, und ihre Verpflichtungen gegen den Kreis Matenfeld erlöschen, sobald die Zahlungen das Kapital von Fr. 40,000 mit Zins und Zinseszins à 4½ % erreicht haben.

Die Kommission hält mit dem Bundesrath diesen Modus, welcher auch bei der Erstellung eines Pontonmagazins in Brugg befolgt wurde, für den dem Bund vortheilhaftesten, wo es sich um Bauten von keiner großen Bedeutung handelt. Die Kosten der Bundesaufsicht werden größtentheils erspart und andererseits die Baukosten auf ein Minimum reduziert, da die Kantone und Lokalbehörden immer billiger bauen als der Bund und im vorliegenden Falle hieran auch ein um so größeres Interesse haben, als die Bau Summe zu einem verhältnißmäßig niedrigen Zinse vorgeschossen wird. — Die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen wird in folgender Weise begründet.

Von dem oben angegebenen Programme des Herrn General Dufour ausgehend, wurde von vorneherein auf die Vergrößerung der Kasernen und die Erstellung einer Infirmerie als nicht dringlich verzichtet, dagegen die Wasserleitung als das Nöthigste, aus dem jährlichen Kredite für den Unterhalt der Werke ausgeführt.

Es bleibt somit noch die Kantine. Bei dem angenommenen Entwurfe sind die Bedürfnisse der Verteidigung ganz bei Seite gelassen und eine leichte Bauart angenommen, so daß der Voranschlag von 80,000 Fr. auf 40,000 Fr. herabgesetzt werden konnte. Die vorgeschlagene Baute ist so eingerichtet, daß dieselbe leicht weggeschafft werden kann, wenn die Umstände es erfordern. Der Bauplatz liegt im südwestlichen Theile des Forts. Das Gebäude ist zweistöckig projektiert. Im Erdgeschosse befinden sich:

- a) eine Soldaten-Kantine für etwa 250 Mann;  
 b) eine Offiziers-Kantine für ungefähr 30 Mann;  
 c) eine Küche von 600 Quadratfuß;  
 d) eine bedeckte Laube von 1900 Quadratfuß, welche das Gebäude auf drei Seiten umschließt und bis 200 Mann aufnehmen kann;  
 e) zwei Abtritte an beiden Enden der Laube.

Diese Dimensionen entsprechen dem Effektiv der verschiedenen auf der Luzernerfeld abgehaltenen Schulen, welche im Maximum 600 Mann zählten.

Im ersten Stockwerk sind projektirt: ein Theorie-saal, 10 Offizierszimmer und Zimmer für den Schul-kommandanten und das Bureau.

Hinter dem Gebäude befinden sich noch eine Ab-waschküche und ein in den Felsen gesprengter kleiner Keller.

Der von der Bundesversammlung ratifizierte Ver-trag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Maientfeld hat natürlich weiter kein spezifisch mili-tärisches Interesse.

### Fabrikation und Kontrolle der schweiz. Repetirgewehre.

(Stand Ende Mai 1872.)

Fabriken.	Vertragsquant.		Vom Bunde erhalten:				Vor-handene vorgear-beitete Läufe	Fertige ange-nommene Gewehre	Die von sind:		Bemerkungen.
	Gewehre	Stuger	Vorge-arbeitete Läufe	Rohge-Laufstabe	Bayon-nette	Flugstöck			an Kantone versandt	auf Depot befindlich	
Neuhausen	4700	1000	—	4198	33500	33500	42752	28500	27800	700	Ueber d. Vorrath ist disp. Beginn im Monat Juli mit Stugerlieferungen.
Bern	6000	9000	—	3216	700	700	2122	—	—	—	
Bellefontaine	15600	—	—	9200	4000	3000	4082	2025	2000	25	Ueber d. Vorrath ist disp. " " " " " " Gehen ausschließlich an den Kanton Zürich.
Lhun	17200	—	1967	7200	4000	4100	6967	3000	3000	—	
St. Gallen	8700	—	—	6810	4500	4500	5253	2900	2800	100	
Tharau	9300	—	—	8620	6500	6500	7073	6000	5500	500	
Basel	6800	—	886	4124	5000	5000	5340	5200	4900	300	
Zürich (Zeughaus)	1500	—	1000	—	1000	1000	1000	743	743	—	
<b>Total</b>	<b>111560</b>	<b>10000</b>	<b>3853</b>	<b>81088</b>	<b>59200</b>	<b>58300</b>	<b>74589</b>	<b>48368</b>	<b>46743</b>	<b>1625</b>	

(Schluß folgt.)

### Eidgenossenschaft.

**Das schweizerische Militärdepartement an die Mil-itärbehörden der Kantone.**

(Vom 25. Juli 1872.)

Die schweizerische Bundesversammlung hat unterm 20. dieses Monats folgendes Postulat beschloffen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, darüber zu wachen, daß die eidgen. Militärorganisations in den Kantonen genau vollzogen werde, insbesondere was die Dienstdauer in der Landwehr be-trifft.“

In Ausführung dieses Postulates richten wir nun die Ein-ladung an Sie, uns bis zum 15. August nächsthin über folgende Punkte Auskunft geben zu wollen.

1. Wie es sich mit der Dienstdauer der Landwehr bei jeder einzelnen Waffengattung verhält.
2. Welche Jahrgänge gegenwärtig in der Landwehr vertreten sind.
3. Wann ein weiterer Uebertritt von der Reserve in die Landwehr und aus der letztern zu erwarten steht, und welche Jahrgänge dabei übertreten.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:  
Ceresole.

(Vom 3. August 1872.)

Eine Anzahl von Kantonen erheben bei Dienstbefreiungen wegen geistigen oder körperlichen Gebrechens Aversalsummen bis zu ziemlich hohen Beträgen. Wenn nun die betreffenden Wehr-pflichtigen nachher in einem andern Kantone die Niederlassung nehmen, so werden sie dort und wie uns scheint mit Recht, zu den ganz gleichen Militärsteuern angehalten, wie die eigenen Kantonsbürger, welche keine Aversalsummen zu bezahlen hatten. Dagegen findet, soviel uns bekannt ist, eine ganze oder theilweise Rückzahlung Seitens desjenigen Kantons, welcher die Aversal-summe erhalten hat, nicht statt.

Durch diese Verhältnisse kann nun mancher davon abgehalten werden, vom Rechte der freien Niederlassung Gebrauch zu machen, und es ist nach unserm Dafürhalten die Erhebung von Aversal-summen für Militärsteuern auch mit dem Art. 145 der Militär-organisation im Widerspruche, welcher folgendermaßen lautet:

„Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder „gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezah-len, in dem er niedergelassen ist.“

Um nun diese Verhältnisse einer nähern Untersuchung unter-stellen zu können, ersuchen wir Sie, uns mitzutheilen:

1. Ob in Ihrem Kantone bei Dienstentlassungen Aversal-summen erhoben werden und in welchem Betrage?
2. Ob die ganze Summe oder ein Theil derselben zurückerstattet wird, wenn der Betreffende in einem andern Kantone die Niederlassung nimmt?
3. Ob nach Ihrem Dafürhalten die Erhebung von Aversal-summen für Militärsteuern mit der eidgen. Gesetzgebung, namentlich mit Art. 145 der Militärorganisations im Ein-flange stehe?

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:  
Ceresole.

(Vom 5. August 1872.)

Wir haben die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß der schweiz. Bundesrath unterm 31. Juli d. J. grundsätzlich beschloffen hat:

„Es seien die Kommandanten der eidgen. Militärschulen ermäch-tigt, vorkommenden Falls jeweilen auf Kosten der Kantone, welche die nach den Militärschultableaux von ihnen zu stellenden „Militärarbeiter nicht liefern, Civilarbeiter zu verwenden.“

Mit diesem Beschlusse bezweckt man den Uebelständen, welche sich seit einer Reihe von Jahren in der Beorderung der von den Kantonen in eidgen. Kurse zu stellenden Berufsmannschaft gezeigt haben, einmal abzuhehlen.

Es ist um so gerechtfertigter, als einzelne Kantone selten die von ihnen verlangten Arbeiter beordern und die Schulkomman-danten sich daher öfters veranlaßt fanden, bürgerliche Handwerker auf Kosten des Bundes anzustellen, eine Unbilligkeit, welche mit Rücksicht auf diejenigen Kantone, die das Arbeiterpersonal regel-mäßig liefern, nunmehr beseitigt wird.

Wir erwarten, daß die Vollziehung des Beschlusses die betref-fenden Militärbehörden der Kantone veranlassen wird, instän-filig ihr Möglichstes zur Einhaltung der ertheilten Vorschriften zu leisten.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:  
Ceresole.